

Anpassungen der BEG EM ab 2024



Seit dem 01.01.2024 ist die neue Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) in Kraft.

Stand: Januar 2024

Allgemeine Hinweise

- Angepasst wurde nur die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM). Die Änderungen sind zum 01.01.2024 in Kraft getreten.
- Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) sowie die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) wurde nicht angepasst.
- In diesem Dokument werden auszugsweise nur die wichtigsten Änderungen an der BEG EM benannt. Vollständige Informationen bietet die Förderrichtlinie [Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen \(PDF, 2 MB\)](#).

Zuschussförderung: Heizungstausch



Rahmenbedingungen

Ab wann können Anträge gestellt werden?

- Heizungsförderung (**Neu** bei der KfW)
 - Antragstellung wird gestaffelt starten (voraussichtlich beginnend zum 27.02.2024)
 - Genaue Zeitpunkte werden auf den Webseiten von KfW und BMWK veröffentlicht
- Erleichterung beim Vorhabenbeginn
 - bisheriger Prozess: zunächst Antragstellung, dann Vorhabenbeginn
 - **Übergangsregelung NUR für Heizungsförderung:** Zwischen dem 29.12.2023 (Veröffentlichung der Richtlinie im Bundesanzeiger) und dem 31.08.2024 können Vorhaben begonnen werden und die Förderanträge bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden
- Sonstige Effizienzmaßnahmen (BAFA)
 - 01.01.2024

Förderfähige Heizungstechnik 1/2

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizungen
- Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)
- Innovative Heiztechnik
- Errichtung / Erweiterung / Umbau eines Gebäudenetzes (Förderung über BAFA)
- Gebäudenetzanschluss
- Wärmenetzanschluss

Förderfähige Heizungstechnik 2/2

- **Stromdirektheizungen** sind **nicht förderfähig**
- **Hybridheizungen** als Kombinationen von förderfähigen Wärmeerzeugern sind ebenfalls förderfähig. Bei Kombinationen mit fossilen Wärmeerzeugern (z. B. Gasheizung plus Wärmepumpe) ist nur der erneuerbare-Energien-Anteil förderfähig.
- Bei **wasserstofffähigen Heizungen** sind nur die spezifischen Investitionsmehrausgaben förderfähig, da es sich im Übrigen um konventionelle Brennwertkesseltechnologie handelt, die nicht förderfähig ist. Fossile Heizungen werden grundsätzlich nicht mehr gefördert.

Fördersätze Heizungstausch

Grundförderung			
WG, NWG	Für alle Investoren	Alle förderfähigen Heizungsanlagen	30 %
Effizienz-Bonus (Wärmepumpen)			
WG, NWG	Für alle Investoren	Bei Einbau von Wärmepumpen mit bestimmten Wärmequellen oder Kältemitteln	5 %
Emissionsminderungs-Zuschlag (Biomasseheizung)			
WG, NWG	Für alle Investoren	Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m ³	2.500 €
Klimageschwindigkeits-Bonus			
Nur WG	selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer	Bei Austausch alter fossiler Heizung	20 %
Einkommens-Bonus			
Nur WG	Für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit Haushaltsjahres- einkommen bis 40.000 €	Alle förderfähigen Heizungsanlagen	30 %

Boni kumulierbar; Höchstgrenze: 70 % für selbstnutzende Eigentümer

Klimageschwindigkeits- und Effizienz-Bonus

- Klimageschwindigkeits-Bonus
 - Bei Austausch einer **funktionsstüchtigen** Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder Nachtspeicherheizung (Alter irrelevant) oder einer mindestens 20 Jahre alten **funktionsierenden** Gas- oder Biomasseheizung
 - bis 31.12.2028: **20 Prozent**
 - ab 01.01.2029: **17 Prozent**
 - anschließend Absinken **alle zwei Jahre um 3 Prozent**
- Effizienz-Bonus für Wärmepumpen
 - Der Effizienz-Bonus für Wärmepumpen wird gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird. In den [Technischen Mindestanforderungen zur BEG](#) ist eine Liste, welche Kältemittel empfohlen werden. Ab 2028 ist die Nutzung natürlicher Kältemittel verpflichtend.

Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben* 1/2

- Wohngebäude
 - 30.000 Euro für 1. Wohneinheit (WE)
 - Jeweils 15.000 Euro für 2. bis 6. WE
 - Jeweils 8.000 Euro ab der 7. WE
- Nichtwohngebäude
 - Gebäude mit Nettogrundfläche (NGF) bis 150 m²: 30.000 Euro
 - Größere Gebäude mit NGF bis 400 m²: 200 Euro/m²
 - NGF zwischen 400 und 1.000 m²: zusätzlich 120 Euro/m²
 - NGF größer als 1.000 m²: zusätzlich 80 Euro/m²
- Emissionsminderungs-Zuschlag (Biomasse) wird pauschal gewährt unabhängig von Höchstgrenze

*vormals „förderfähige Kosten“

Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben 2/2

- **Neu:** Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für Heizungstausch einerseits und weitere Effizienzmaßnahmen andererseits sind additiv:
 - Beispiel: Einfamilienhaus bzw. erste Wohneinheit in einem MFH. Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben von 90.000 Euro, wenn Heizungstausch und Effizienzmaßnahme mit individuellem Sanierungsfahrplan durchgeführt werden. Eine Verschiebung der Kosten zwischen den Verwendungszwecken ist nicht möglich.
- **Hinweis:** Die Höchstgrenze kann für den Heizungstausch nur einmal pro Gebäude ausgeschöpft werden. Für andere Einzelmaßnahmen kann die Höchstgrenze pro Gebäude jedes Kalenderjahr erneut ausgeschöpft werden.

Zuschussförderung: Andere Einzelmaßnahmen

Gebäudehülle

Anlagentechnik (außer Heizung), bspw. Lüftung

Heizungsoptimierung



Förderfähige Maßnahmen

- Antragsberechtigt: alle Investoren (Private, Unternehmen, Kommunen, etc.)
- EM an der Gebäudehülle: Dämmung, Fenstertausch, Türentausch, sommerlicher Wärmeschutz, etc.
- Anlagentechnik (außer Heizung): Einbau oder Optimierung von Lüftungsanlagen, RLT-Anlagen, digitaler Systeme zur Betriebsoptimierung, MSR, Kältetechnik, Innenbeleuchtung, etc.
- Heizungsoptimierung:
 - Hydraulischer Abgleich, Einstellung Heizkurve, Austausch Pumpen, etc.
 - **Neu:** Maßnahmen zur Emissionsminderung (Maßnahmen an bestehenden Biomasseheizungen zur Reduzierung der Staubemissionen)

Fördersätze

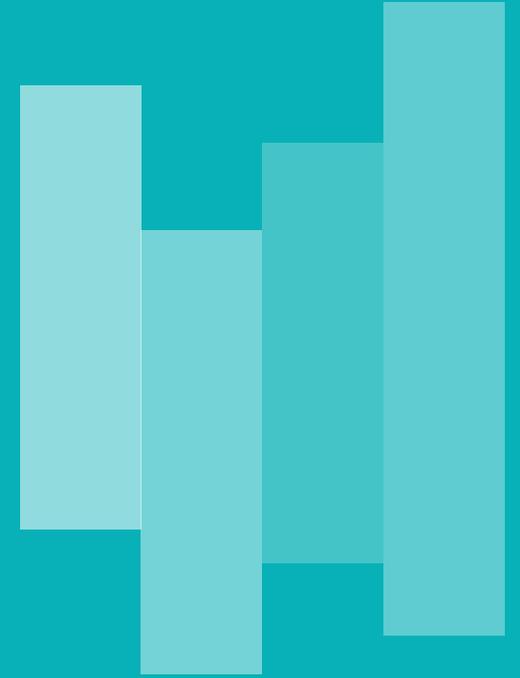
Einzelmaßnahme	Zuschuss	iSFP-Bonus
Gebäudehülle Anlagentechnik (außer Heizung) Heizungsoptimierung (hydraulischer Abgleich)	15 %	5 %
Neu: Maßnahmen zur Emissionsminderung (Heizungsoptimierung)	50 %	

Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben*

- Wohngebäude
 - 30.000 Euro pro Wohneinheit (WE)
 - + 30.000 Euro pro WE, wenn iSFP-Bonus gewährt wird
oder Antragsteller für iSFP nicht antragsberechtigt
- Nichtwohngebäude
 - 500 Euro/m² Nettogrundfläche

Ergänzungskredit

zur Zuschussförderung



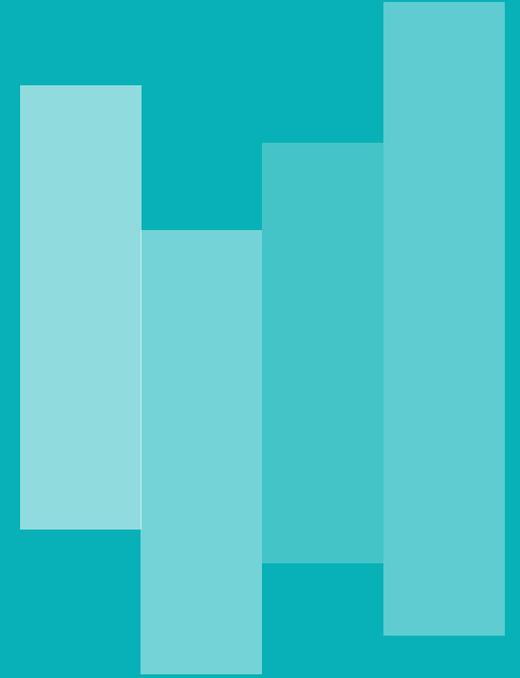
Rahmenbedingungen 1/2

- Für alle Einzelmaßnahmen erhältlich (Gebäudehülle, Heizungstausch, etc.)
- Kredite mit zusätzlichen Zinsvergünstigungen für private Selbstnutzer mit Haushaltseinkommen bis 90.000 Euro
- Für Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude
- Wird über Hausbank beantragt
- Der Zinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung. Die Zinsvergünstigung aus Bundesmitteln kann bis zu 2,5 Prozent betragen.
- Erhältlich bei einer Geschäftsbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA) nach den ab 01.01.2024 geltenden neuen Förderbedingungen der BEG EM

Rahmenbedingungen 2/2

- Höchstgrenzen
 - Wohngebäude: 120.000 Euro pro Wohneinheit
 - Nichtwohngebäude: 500 Euro/m² Nettogrundfläche, jedoch max. bis 5 Mio. Euro pro Vorhaben
- Zinssatz
 - Abhängig vom Kapitalmarkt

Sonstige Anpassungen



Sonstige Anpassungen

- Anpassung Umsetzungsfristen (Zuschussförderung)
 - Bisher: 24 Monate zur Umsetzung + 2x mögliche Verlängerung um jeweils 12 Monate
 - **Neu:** 36 Monate zur Umsetzung, keine weitere Verlängerung
- Prozess für Antragstellung (nur BEG EM)
 - Vor Antragstellung **muss** ein Lieferungs- und Leistungsvertrag geschlossen werden, der eine auflösende oder aufschiebende Bedingung bezogen auf die Förderzusage und das voraussichtliche Datum der Umsetzung enthält (gilt noch nicht für die bis 31.08.2024 gültige Übergangsregelung für den Heizungstausch bei der KfW).

www.gebaueforum.de



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
Tel.: +49 30 66 777-0

E-Mail: info@dena.de / info@gebaueforum.de
Internet: www.dena.de / www.gebaueforum.de

Alle Rechte sind vorbehalten.

Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.